

ZH_OBERGERICHT UE240010 vom 11. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE240010

FR: ZH_OBERGERICHT UE240010 du 11 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE240010 del 11 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 24. März 2023 liess die A. _____ (Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland Strafanzeige gegen B. _____ (Beschwerdegegner) betreffend Betrug, Urkundenfälschung etc. erstatten. Dem Beschwerdegegner wurde vorgeworfen, am 26. März 2020 in der Kreditvereinbarung für einen Covid-19-Kredit zuhanden der C. _____ GmbH, deren Geschäftsführer er war, überhöhte Angaben zum Umsatz gemacht zu haben. Ausserdem solle die C. _____ GmbH im Zeitpunkt des Kreditantrags bereits überschuldet gewesen sein (Urk. 3/7).

E. 2

Nach durchgeführtem Vorverfahren erliess die Staatsanwaltschaft am 8. Dezember 2023 eine Einstellungsverfügung (Urk. 3/2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bringt im Wesentlichen vor, im Kreditantrag unter Ziff. 3 im Block 1 stehe auch für juristische Laien unmissverständlich geschrieben, dass als Umsatzangabe der definitive Umsatzerlös 2019, wenn nicht vorhanden, der provisorische Umsatzerlös 2019, und wenn auch nicht vorhanden, der definitive Umsatzerlös 2018 heranzuziehen sei. Die im Kreditantrag vom Beschwerdegegner gemachten Umsatzangaben hätten nicht auf dem Einzelabschluss der Kreditnehmerin 2019 basiert, obwohl diese in ihrem Gründungsjahr 2019 einen Jahresabschluss durchgeführt und der Beschwerdegegner in Ziff. 4 des Kreditantrags durch aktives Markieren der entsprechenden Kästchen unterschriftlich zugesichert habe, dass die Umsatzangabe auf dem Einzelabschluss der Kreditnehmerin beruhe und dass alle Angaben der Wahrheit entsprächen (Urk. 2 Rz. 23). Zwar

- 5 - möge es zutreffen, dass der Beschwerdegegner im Zusammenhang mit der Umsatzangabe keine Täuschungsabsicht gehabt habe und demnach der Tatbestand des Betrugs und der Urkundenfälschung nicht nachgewiesen werden könne. Dies sei indes auch gar nicht erforderlich. Der Tatbestand von Art. 23 aCovid-19-SBüV setze weder eine Täuschungs- oder Bereicherungsabsicht noch eine Vorteilsabsicht voraus. Der Übertretungstatbestand beschränke sich in subjektiver Hinsicht vielmehr auf den Vorsatz nach Art. 12 Abs. 2 StGB i. V. m. Art. 104 StGB. Demnach mache sich strafbar, wer vorsätzlich, das heisst mit Wissen und Willen oder unter Inkaufnahme der Verwirklichung der Tat, mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirke. Die Staatsanwaltschaft habe in der angefochtenen Einstellungsverfügung indes gänzlich darauf verzichtet, sich zum Übertretungsstrafatbestand zu äussern und darzulegen, weshalb sie diesen als nicht erfüllt erachte (Urk. 2 Rz. 34; so auch Urk. 21 Rz. 5). Es sei erstellt, dass der Beschwerdegegner im Kreditantrag eine falsche Umsatzangabe gemacht habe und sein Begleitschreiben an die Bank deute darauf hin, dass ihm auch bestens

bewusst gewesen sei, dass er den Kreditantrag nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt und wissentlich und willentlich klarerweise eine unzulässige Hochrechnung vorgenommen habe, um einen höheren Kredit erhältlich zu machen. Vor diesem Hintergrund könne nicht zweifellos davon ausgegangen werden, der Beschwerdegegner habe unabsichtlich, mithin ohne Vorsatz, einen falschen Umsatzerlös deklariert. Vielmehr habe er durch die Hochrechnung des seit August 2019 bis März 2020 erzielten Umsatzerlöses zumindest in Kauf genommen, falsche Angaben zum Umsatzerlös zu machen und in der Folge einen höheren Kredit erhältlich zu machen, als ihm bei wahrheitsgemässen Angaben zugestanden wäre. Die Staatsanwaltschaft hätte deshalb das Strafverfahren weiterführen und Anklage erheben müssen, um die Beurteilung des subjektiven Tatbestands von Art. 23 aCovid-19-SBüV dem Sachgericht zu überlassen (Urk. 2 Rz. 35 f.).

E. 2.2

Der Beschwerdegegner habe in der Kreditvereinbarung vom 26. März 2020 sodann durch aktives Markieren des fünften Kästchens unter Ziff. 4 angegeben, dass sich die Kreditnehmerin im Zeitpunkt der Einreichung der Kreditvereinbarung

- 6 - nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befunden habe (Urk. 2 Rz. 37). Gemäss Art. 725b Abs. 1 OR i. V. m. Art. 820 OR müsse der Geschäftsführer bei begründeter Besorgnis der Überschuldung die Erstellung von Zwischenbilanzen in die Wege leiten. Sei die Gesellschaft überschuldet, so benachrichtige der Geschäftsführer das Gericht über diesen Umstand, welches den Konkurs über die Gesellschaft eröffne (Art. 725b Abs. 3 OR i. V. m. Art. 820 OR). Die Benachrichtigung könne nur unter den in Art. 725b Abs. 4 OR genannten Gründen unterbleiben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfalle, wenn Gesellschaftergläubiger einen Rangrücktritt im Ausmass der Überschuldung erklärten (OR 725b Abs. 4 Ziff. 1 OR) oder aber eine begründete Aussicht bestehe, dass innert 90 Tagen die Überschuldung behoben werde (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 OR). Mit anderen Worten könne eine Benachrichtigung nur dann unterbleiben, wenn schnell Sanierungsmassnahmen ergriffen würden. Auch sehe das OR keine Ausnahmen für junge Unternehmen vor. Gemäss der in den Akten liegenden Jahresrechnung 2019 der Kreditnehmerin sei diese per 31. Dezember 2019 überschuldet gewesen. So seien am Bilanzstichtag des 31. Dezembers 2019 Aktiven in der Höhe von CHF 136 740.99 einem Fremdkapital von CHF 159 879.16 gegenüber gestanden. Folglich hätte der Beschwerdegegner spätestens im Zeitpunkt, in welchem die Jahresrechnung 2019 vorgelegen habe und die Überschuldung festgestanden sei, die Bilanz beim Gericht deponieren müssen. Dies auch deshalb, weil der in den Akten liegenden provisorischen Bilanz 2020 zu entnehmen sei, dass weder ein Rangrücktritt erfolgt sei noch andere Sanierungsmassnahmen vorgenommen worden seien. Wäre der Beschwerdegegner seiner Pflicht als Geschäftsführer nachgekommen, so wäre bereits vor Einreichung der Kreditvereinbarung der Konkurs über die Kreditnehmerin eröffnet worden. Bei pflichtgemässem Vorgehen wäre die Kreditnehmerin folglich nicht berechtigt gewesen, einen Covid-19-Kredit zu beziehen. Durch die aktive Markierung des fünften Kästchens in Ziff. 4 der Kreditvereinbarung habe der Beschwerdegegner aktiv zugesichert, dass die Kreditnehmerin nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation sei. Dies, obwohl ihm als Geschäftsführer bewusst gewesen sei, dass die Kreditnehmerin überschuldet gewesen sei und er das Gericht hätte informieren müssen. Die An-

- 7 - gabe im Kreditantrag sei folglich falsch und der Beschwerdegegner habe durch diese Falschangabe vorgetäuscht, die Voraussetzungen für einen Covid-19-Kredit zu erfüllen,

was in Tat und Wahrheit nicht der Fall gewesen sei (Urk. 2 Rz. 38 ff.). 3. Die Staatsanwaltschaft verwies in ihrer Vernehmlassung auf ihre Begründung in der angefochtenen Verfügung. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft sei aus den dort dargelegten Gründen keine Vorsätzlichkeit bezüglich einer Falschangabe und folglich auch keine Tatbestandsmässigkeit von Art. 23 aCovid-19-SBüV beim Beschwerdegegner erkennbar oder nachweisbar (Urk. 10).

E. 3

Dagegen liess die Beschwerdeführerin am 19. Januar 2024 Beschwerde erheben mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, die Strafuntersuchung fortzusetzen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates (Urk. 2). In den Untersuchungsakten findet sich kein Zustellnachweis für die angefochtene Einstellungsverfügung an die Beschwerdeführerin. Es ist daher zu Gunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass die vorliegende Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde.

E. 4

Der Beschwerdegegner lässt im Wesentlichen zusammengefasst vorbringen, es sei zu berücksichtigen, dass er lediglich Geschäftsführer nicht aber Gesellschafter der C._____ GmbH gewesen sei und damit auch nicht an einem allfälligen Gewinn der Gesellschaft beteiligt gewesen wäre. Dies spreche klar gegen den Vorwurf, dass der Beschwerdegegner in betrügerischer Absicht Gelder für den Betrieb der C._____ GmbH habe erschleichen wollen, zumal er daraus keinerlei persönlichen Nutzen oder Profit hätte ziehen können (Urk. 16 Rz. 6 ff.). Er habe unbestritten und nachweislich im Kreditantrag und dem Begleitschreiben alle Informationen offengelegt, wie seine Angaben zu verstehen seien. Das Begleitschreiben enthalte wenige kurze und klare Sätze, welche innert weniger Sekunden hätten zur Kenntnis genommen werden können, und nicht etwa komplizierte Ausführungen über mehrere Seiten. Entgegen der Argumentation der Beschwerdeführerin zeige der Umstand, dass der Beschwerdegegner in einem Begleitschreiben erläuternde Anmerkungen gemacht habe, gerade nicht, dass diesem bewusst gewesen sei, dass er im Kreditantragsformular eine andere Zahl hätte angeben müssen. Vielmehr zeige dieser Umstand, dass es dem Beschwerdegegner schwer gefallen sei, das verschachtelte und überladene Kreditantragsformular zu verstehen und er sich daher die zusätzliche Mühe gemacht habe, seine Angaben zu erläutern (Urk. 16 Rz. 31 f.). Die C._____ GmbH habe in nur vier Monaten nach deren Gründung bereits rund CHF 400 000 Umsatz generiert und somit auf einem funktionierenden Businessmodell basiert. Von einem «Konkurs», «Nachlassverfahren» oder einer «Liquidation» habe damals keine Rede sein können. Es sei schleierhaft, weshalb die Be-

- 8 -
schwerdeführerin behaupte, der Beschwerdegegner habe diesbezüglich eine Falschangabe gemacht, zumal die C._____ GmbH im Zeitpunkt des Kreditantrages weder in Konkurs noch in einem Nachlassverfahren noch in Liquidation gewesen sei (Urk. 16 Rz. 41).

E. 5.1

Vorab ist festzuhalten, dass sich die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren einzig gegen die Einstellung des Verfahrens bezüglich der Übertretung von Art. 23 der Verordnung vom 25. März 2020 zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften infolge des Coronavirus (Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, Covid-19-SBüV; SR

951.261) richtet. Gemäss dieser Bestimmung in der am 26. März 2020 geltenden Fassung wurde mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkte oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendete, sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorlag.

E. 5.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner in der Kreditvereinbarung zum Covid-19-Kredit beim Kreditbetrag den Block 1 (Angaben zum definitiven oder provisorischen Jahresabschluss) ausfüllte und dabei nicht den effektiv im Jahr 2019 erzielten Umsatzerlös (ab Betriebsaufnahme im August bis Dezember 2019) angab, sondern diesen anhand einer Durchschnittsberechnung auf ein ganzes Betriebsjahr hochrechnete. Block 2, der für die Kreditbetragsberechnung bei neu gegründeten Gesellschaften, die noch nicht über einen ganzjährigen Umsatzerlös verfügten, zur Verfügung stehen sollte, blieb unausgefüllt. Nach welcher der beiden im Kreditantragsformular vorgesehenen Methoden der Kreditbetrag vorliegend zu berechnen war, kann aus den nachstehenden Gründen offen bleiben (vgl. dazu aber immerhin die Erläuterungen der EFV zur COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 14. April 2020, S. 11, wonach bei nicht vollständigem Geschäftsjahr 2019, aber vorhandenem definitivem oder provisorischem Jahresabschluss des verkürzten Betriebsjahres 2019 auf ebendiesen Abschluss abzustellen war). Denn ohnehin deklarierte der Beschwerdegegner in einem begleitenden Brief vom 26. März 2020 an die kreditgebende Bank offen seine Berech-

- 9 - nungsmethode und ersuchte diese um Nachfrage, sollte sie noch Fragen zum Kreditantrag haben (Urk. 3/10). Mit der Staatsanwaltschaft und dem Beschwerdegegner ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich, inwiefern dieser die Bank bezüglich der zulässigen Kreditsumme absichtlich hätte täuschen wollen, wie nunmehr auch die Beschwerdeführerin einzusehen scheint. Darüber hinaus fällt entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin aber auch eine bloss vorsätzliche falsche Angabe im Sinne der genannten Verordnung ausser Betracht. Mit Art. 23 der genannten Verordnung sollte – analog zur Steuerhinterziehung – erreicht werden, dass auch wenn die Voraussetzungen für einen qualifizierten Tatbestand des Strafgesetzbuches nicht erfüllt sein sollten, ein Kreditnehmer nicht zu Lasten der Allgemeinheit einen Kredit beschaffen können, auf den er gemäss Verordnung keinen Anspruch hätte. Hintergrund war dabei, dass die Kredite bis zu einer Summe von CHF 500 000.– aus Dringlichkeitsgründen weitgehend ohne Überprüfung der Voraussetzungen erfolgen würden (vgl. zum Ganzen die oben zitierten Erläuterungen). Nachdem der Beschwerdegegner der kreditgebenden Bank in einem kurzen Schreiben genau erläuterte, wie er die Kreditsumme berechnet hatte, ist nicht ersichtlich, wie ihm ein auf einen ungerechtfertigten Vermögensvorteil abzielender Vorsatz nachgewiesen werden könnte, da die Bank jedenfalls die offengelegte Berechnungsweise des Beschwerdegegners 2 ohne weiteren Abklärungen und sofort auf ihre Korrektheit überprüfen konnte. Hätte er ein solches Ziel gehabt, hätte er sicherlich nicht erläuternde Bemerkungen zu seiner Berechnungsweise in einem Begleitbrief eingereicht und die Bank darauf aufmerksam gemacht. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Beschwerdegegner gerade darum bemüht war, seine Berechnungsweise klarzustellen und dabei die wirtschaftliche Situation der C._____ GmbH so realistisch wie möglich darzustellen.

E. 5.3

Unter diesen Umständen konnte der Beschwerdegegner 2 auch nicht mit Sicherheit davon ausgehen, dass die Bank seine Erläuterungen im Begleitschreiben nicht prüfen oder – wie dies die Beschwerdeführerin vorbringt – vollständig ignorieren würde. Der Beschwerdegegner reichte seinen Kreditantrag sodann schon am ersten Gültigkeitstag der vorerwähnten Verordnung ein. In jenem Zeitpunkt konnte er jedenfalls kaum sicher sein, dass die ersuchte Bank trotz seiner Erläuterungen unbesehen auf die Angaben im Kreditantrag abstellen würde. Insgesamt

- 10 - erscheint nach dem Gesagten bezüglich eines Verstosses gegen Art. 23 der genannten Verordnung ein Freispruch des Beschwerdegegners 2 jedenfalls deutlich wahrscheinlicher als eine Verurteilung, weshalb die Einstellung des Verfahrens auch insoweit nicht zu beanstanden ist.

E. 5.4

Schliesslich ist, wie der Beschwerdegegner zu Recht vorbringt, nicht ersichtlich, inwiefern dieser eine Falschangabe betreffend eines bestehenden Konkurs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens gemacht haben soll. Die C._____ GmbH stand im Zeitpunkt des Kreditantrags unbestrittenermassen in keinem der vorerwähnten Verfahren. Ob der Beschwerdegegner im Zuge dessen seine Pflichten gemäss Art. 725b OR verletzt hatte, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens und ist im Kreditantragsformular auch nicht als Ausschlussgrund deklariert.

E. 5.5

Zusammenfassend hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht eingestellt. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Beachtung der Bemessungskriterien von § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG (Bedeutung und Schwierigkeit des Falls, Zeitaufwand des Gerichts) und gestützt auf § 17 Abs. 1 GebV OG auf CHF 1800.– festzusetzen. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Entschädigung.

E. 6.2

Der Beschwerdegegner reichte eine Stellungnahme von zehn Seiten (inkl. Rubrum; Urk. 16) sowie Beilagen ein; er bezifferte und belegte seine Aufwände nicht. Gemessen an der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie an der Verantwortung und dem Zeitaufwand des Anwaltes, insbesondere für die Erstellung der vorerwähnten Stellungnahme, ist die Entschädigung auf CHF 1500.– (inkl. MwSt.) festzusetzen (§ 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–d AnwGebV). Da es sich bei den Vorwürfen des Betrugs, der Urkundenfälschung und der Widerhandlung gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung um Officialdelikte handelt, trifft

- 11 - die Entschädigungspflicht den Staat. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.